



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland  
(Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG ) und zur Änderung anderer  
Vorschriften**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

**A. Problem**

Dauergrünland umfasst in Schleswig-Holstein ca. ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Anteil war aufgrund der hohen Wettbewerbskraft des Ackerbaus bis zum Inkrafttreten der Dauergrünlanderhaltungsverordnung im Juni 2008 rückläufig. Gegenwärtig besteht insbesondere auch aufgrund der Attraktivität des Maisanbaus ein hoher Anreiz, weitere Dauergrünland-Flächen umzubrechen und als Ackerland zu nutzen. Wegen des mutmaßlichen Auslaufens der auf EU-Recht basierenden Dauergrünlanderhaltungsverordnung droht absehbar erneut ein gravierender Verlust von Grünland.

Die Gründe für den notwendigen Schutz des Dauergrünlandes sind vielfältig:

- Klimaschutz/CO<sub>2</sub>-Minderung ⇒ Beitrag zur Umsetzung der EU-, Bundes- und Landes-Klimaschutzziele
- Fließgewässerschutz und Grundwasserschutz ⇒ Beitrag zur Umsetzung der EU-WRRL
- Hochwasserschutz ⇒ Beitrag insbesondere zum Binnenlandhochwasserschutz
- Bodenschutz ⇒ Beitrag zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenfunktionen
- Schutz der Biodiversität ⇒ Beitrag zur Umsetzung der FFH- und EG-VS-Richtlinie sowie zur Umsetzung des EU-Biodiversitätsziels (Stopp des Artenverlustes bis 2020) und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

## **B. Lösung**

Vor diesem Hintergrund ist es ein wesentliches Ziel der Landesregierung, Dauergrünland möglichst umfassend zu erhalten. Um einen grundlegenden Schutz zu erreichen, ist die Verabschiedung eines Dauergrünlanderhaltungsgesetzes beabsichtigt. Damit wird es zukünftig ermöglicht, im Sinne der klimapolitischen Zielsetzungen die Umwandlung von Dauergrünland unabhängig vom Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche nachhaltig zu unterbinden.

## **C. Alternativen**

Bei Verzicht auf das flächendeckende Verbot bestünde die Gefahr, dass spätestens ab Herbst 2013 Dauergrünland in erheblichem Umfang in Ackerland umgewandelt wird. Aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen sind die Bundesländer verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung von Dauergrünland auf einzelbetrieblicher Ebene zu ergreifen, sobald der aktuelle Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche um mehr als 5 % gegenüber dem Anteil im so genannten Basisjahr 2003 abgenommen hat. In Schleswig-Holstein wurde diese Marge von 5 % erstmals im Jahre 2008 überschritten. Wegen des Verlustes von 7,54 % wurde am 24.06.2008 das generelle Umnutzungsverbot für alle Dauergrünlandflächen verhängt, die von Betriebsprämienempfängern in Schleswig-Holstein bewirtschaftet wurden. In den Folgejahren ist der Dauergrünlandanteil – insbesondere durch das so genannte Hineinwachsen von Ackergrünland in den Dauergrünland-Status nach fünfjähriger ununterbrochener Flächennutzung mit derselben Kulturart – kontinuierlich angestiegen. Derzeit beträgt der Dauergrünlandverlust gegenüber dem Basisjahr 2003 noch 5,54 %, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verlust im Jahre 2013 weniger als 5 % betragen wird. Im Falle der Unterschreitung der Marge von 5 % müsste die DGL-VO SH und mithin das Umnutzungsverbot für die Dauergrünlandflächen unverzüglich aufgehoben werden.

Die Dauergrünlanderhaltungsverordnung betrifft im Übrigen nur Betriebsprämienempfänger, so dass kein umfassender Schutz des Dauergrünlandes besteht. Zudem berücksichtigt diese Verordnung nicht die fachlichen Belange des Klima-, Boden-, Gewässer- und Naturschutzes.

Die bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften können den beabsichtigten umfassenden Schutz des Dauergrünlands nicht in gleicher Weise sicherstellen. Ein Verstoß gegen das Verbot der Grünlandumwandlung in bestimmten Gebieten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führt lediglich dazu, dass die Privilegierung von der Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG entfällt, so dass die Eingriffsvorschriften anzuwenden sind. Dabei ist zu bedenken, dass nicht jede Umwandlung von Dauergrünland zwingend einen Eingriff darstellt, maßgeblich ist in jedem Einzelfall, ob die Eingriffsdefinition des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist. Weiter dürfte die Eingriffszulassung nur aus entgegenstehenden Naturschutzgründen versagt werden, nicht aber aus den für diverse Grünlandflächen relevanten Wasser-, Boden- oder Klimaschutzgründen. Darüber hinaus besteht die im Eingriffsregime erforderliche Kompensation nicht zwingend aus der Schaffung von Ersatzgrünland, vielmehr kann die Kompensation auch durch andere, gleichwertige Maßnahmen oder – wenn Realkompensation z. B. mangels zur Verfügung stehender Fläche nicht möglich ist – ggf. sogar nur durch eine Ersatzzahlung erfolgen.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Der Vollzug der Vorschrift wird möglicherweise zu einer derzeit nicht quantifizierbaren Zunahme von Anträgen auf eine Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen vom Umwandlungsverbot gegenüber der Anzahl von Tauschanträgen nach der geltenden Dauergrünlanderhaltungsverordnung führen. Aufgrund der stärkeren Eingriffe in die Dispositionsfreiheit der Flächenbewirtschafter wird der Schwierigkeitsgrad der Antragsbearbeitung ansteigen. In der Anfangszeit kann es außerdem zu aufwändigen Auseinandersetzungen hinsichtlich der sachgerechten Abgrenzung der Kulissen kommen.

Mit der Aufnahme eines neuen Biotoptyps in die Biotopverordnung und der Änderung naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften, die ebenfalls vollzogen werden müssen, entsteht ein geringfügig höherer Verwaltungsaufwand, der aber vernachlässigbar ist und daher auch bei den Kommunen keine nennenswert höheren Kosten generieren wird, die unter Beachtung des Konnexitätsprinzips auszugleichen wären.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Direkte kostenmäßige Auswirkungen oder Aufwand für Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Bereichs der Landwirtschaft wird das Gesetz nicht verursachen. Für landwirtschaftliche Betriebe entstehen mittelbar Kosten für das Schaffen von Ersatzdauergrünland, falls sie im Wege einer Ausnahme oder Befreiung Dauergrünlandflächen umwandeln wollen. Für den entsprechenden Antrag entsteht ein geringfügiger Aufwand, z. B. für die Beschaffung von Kartenunterlagen, der aber kaum bezifferbar ist. Die Antragstellung wird formularmäßig erfolgen, was zu einer weiteren Minimierung des Aufwandes führt, wie dies bereits auch bei der geltenden Dauergrünlanderhaltungsverordnung praktiziert wird. Mittelbare Kosten durch eine Nutzungseinschränkung auf bestehenden Dauergrünlandflächen entstehen nicht, da die bisher praktizierte Form der Landnutzung als Dauergrünland nicht eingeschränkt wird. Lediglich die potentiell zukünftig gewünschte Form einer Umnutzung wird eingeschränkt. Hinsichtlich der besonders streng geschützten Kulisse ist aber zu bedenken, dass auf diesen Flächen ohnehin eine andere als Dauergrünlandnutzung nicht der guten fachlichen Praxis entspräche. Es handelt sich dabei um für Ackernutzung schwierige Flächen, d. h. um Standorte, auf denen der Ackerbau praktisch außerordentlich problematisch ist (z. B. wegen Befahrbarkeit und Ernteschwierigkeiten). Das ist insbesondere in Überschwemmungsgebieten sowie auf Moor- und Anmoorböden der Fall. Dauergrünlandnutzung ist auf diesen Standorten hingegen auf hohem Niveau ertragssicher. Daher wird das wirtschaftliche Nutzungspotential nur geringfügig beschränkt.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Die Information des Landtags erfolgt nach der Kenntnisnahme des Kabinetts (1. Kabinettsbefassung).

**F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz -  
DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz -  
DGLG)**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Das Gesetz dient auch der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl. EU Nr. L 30/16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 204/11), der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 vom 29. Oktober 2009 (ABl. EU Nr. L 316/1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 666/2012 der Kommission vom 20. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 194/3), sowie der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 316/65), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 937/2012 der Kommission vom 12. Oktober 2012 (ABl. EU Nr. L 280/1).

**§ 2**

**Dauergrünland**

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland

anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind. Als Dauergrünland im Sinne von Satz 1 gelten auch Ersatzflächen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 ab dem ersten Tag der Umstellung. Diese Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Umwandlungsverbot für Dauergrünland**

(1) Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Ackerland (Umwandlung) ist verboten. Flächen zur Neuanpflanzung von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbäumen und Schmuck- oder Zierreisig gelten als Ackerland im Sinne von Satz 1. Ausgenommen von dem Umwandlungsverbot nach Satz 1 sind durch eine Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen des Naturschutzes, wenn die umzubrechende Fläche außerhalb einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen liegt.

(2) Wird eine Umwandlung ohne zuvor erteilte Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2 festgestellt, ist die betroffene Fläche unverzüglich als Grünland wiederherzustellen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände wiederhergestellt werden können.

(3) Ein Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland gilt nicht als Umwandlung gemäß Absatz 1 Satz 1, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Abweichend von Satz 1 ist es auf den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen verboten, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchzuführen. Von dem Verbot in Satz 2 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Dem Antrag nach Satz 3 ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Die umgebrochene Fläche ist unverzüglich nach dem Umbruch neu einzusäen. Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.



## § 4

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die umzuwandelnde Fläche außerhalb von
  - a) Flächen, die hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung unterliegen,
  - b) Überschwemmungsgebieten,
  - c) Wasserschutzgebieten,
  - d) Gewässerrandstreifen,
  - e) Moorböden und
  - f) Anmoorbödengelegen ist und
  
2. die antragstellende Person unverzüglich nach Zulassung der Ausnahme die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland auf Ackerland (Ersatzfläche) zumindest im gleichen Flächenumfang ersetzt; Flächen, auf denen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme eine dauerhafte Grünlandnutzung festgesetzt worden ist, die gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), in Verbindung mit § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), in ein Ökokonto eingebracht worden sind, sowie Flächen, deren Erwerb mit öffentlichen Fördermitteln oder aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz finanziell gefördert worden ist, können nicht als Ersatzfläche im Sinne dieses Gesetzes dienen.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, dass die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, e und f genannten Flächen nur berücksichtigt werden, wenn sie einen bestimmten Mindestflächenanteil oder eine bestimmte Mindestflächengröße erreichen.

(2) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die antragstellende Person unverzüglich eine Ersatzfläche zumindest im gleichen Flächenumfang schafft. Die Ersatzfläche soll sich auf einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen befinden.

(3) Bei Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 muss sich die Ersatzfläche an geeigneten Standorten innerhalb derselben naturräumlichen Haupteinheit befinden, in der die umgebrochene Fläche liegt; die Haupteinheiten ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Gesetzes ist. Ersatzflächen sollen vorrangig an Gewässern oder auf Standorten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angelegt werden. Liegt die für die Umwandlung vorgesehene Fläche innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 77), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), oder besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) (Natura-2000-Gebiete), muss sich das neu angelegte Dauergrünland innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebietes befinden.

(4) Die zuständige Behörde kann für Umwandlungsflächen in Randbereichen, die nicht vollständig in einer naturräumlichen Haupteinheit gemäß Absatz 3 Satz 1 liegen, Abweichungen hinsichtlich der Lage der Ersatzfläche zulassen. Ist die Ersatzfläche mit einer Feldfrucht bestellt, hat die Ersetzung durch Dauergrünland unverzüglich nach Aberntung, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres, zu erfolgen.

(5) Der Antrag auf eine Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Soweit die zuständige Behörde hierfür Muster oder Vordrucke bereithält, sind diese zu verwenden. Die antragstellende Person hat darin die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Befindet sich die umzuwandelnde Fläche im Eigentum einer anderen Person, ist bei Antragstellung deren schriftliche Einwilligung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend für Ersatzflächen. Wechselt das Eigentum oder der Besitz einer nach Absatz 1 oder 2

angelegten Ersatzfläche, ist die oder der Abgebende verpflichtet, die Übernehmende oder den Übernehmenden auf die Verpflichtung hinzuweisen, dass das neu angelegte mindestens Dauergrünland fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Datum der Neuanlage als Dauergrünland zu belassen ist.

(6) Mit dem vollständigen Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt; Fristen in diesen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beginnen mit dem Eingang der Anfrage bei den zuständigen Behörden zu laufen. Die nach § 6 zuständige Behörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Zulassung auszuhandigen. Versagt eine andere Behörde, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der nach § 6 zuständigen Behörde der antragstellenden Person durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.

(7) Die Ersatzfläche muss für die der Zulassung folgenden fünf Jahre Bestandteil eines Sammelantrages nach § 7 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) , zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT144 VI), sein, soweit die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber einen Sammelantrag stellt.

(8) Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Verbot von Entwässerungsmaßnahmen**

Die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben ist verboten in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten Gebieten sowie auf Dauergrünlandflächen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wiesenvogelarten, die auf feuchtes Grünland als Lebensraum angewiesen sind, geeignet sind. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Befreiung erteilt

werden, wenn es im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung der Landwirtin oder des Landwirts führen würde.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständig für

1. die Überwachung der Einhaltung des Umwandlungsverbotes nach diesem Gesetz,
2. die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen nach § 4,
3. die Befreiungen nach § 5 und
4. die Anordnung von Maßnahmen, die im Einzelfall zur Erhaltung oder Wiederherstellung des dem Umwandlungsverbot unterliegenden Dauergrünlandes notwendig sind.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Dauergrünland umwandelt, sofern keine Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2 erfolgt ist,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 ohne Befreiung nach Satz 3 auf den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter einen Umbruch von Dauergrünland durchführt,
3. die mit der Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
4. ohne Befreiung nach § 5 die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder durch die Anlage neuer Gräben in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten Gebieten sowie auf sonstigen Dauergrünlandflächen, soweit diese als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wiesenvogelarten, die auf feuchtes Grünland als Lebensraum angewiesen sind, geeignet sind, vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

**§ 8****Übergangsbestimmungen**

Dauergrünland, das zwischen dem [*einsetzen: Tag der Zuleitung an den Landtag*] und dem [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] umgewandelt wurde, muss unverzüglich wiederhergestellt werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Anlage zu § 4 Abs. 3 Satz 1:****Naturräumliche Haupteinheiten von Schleswig-Holstein**

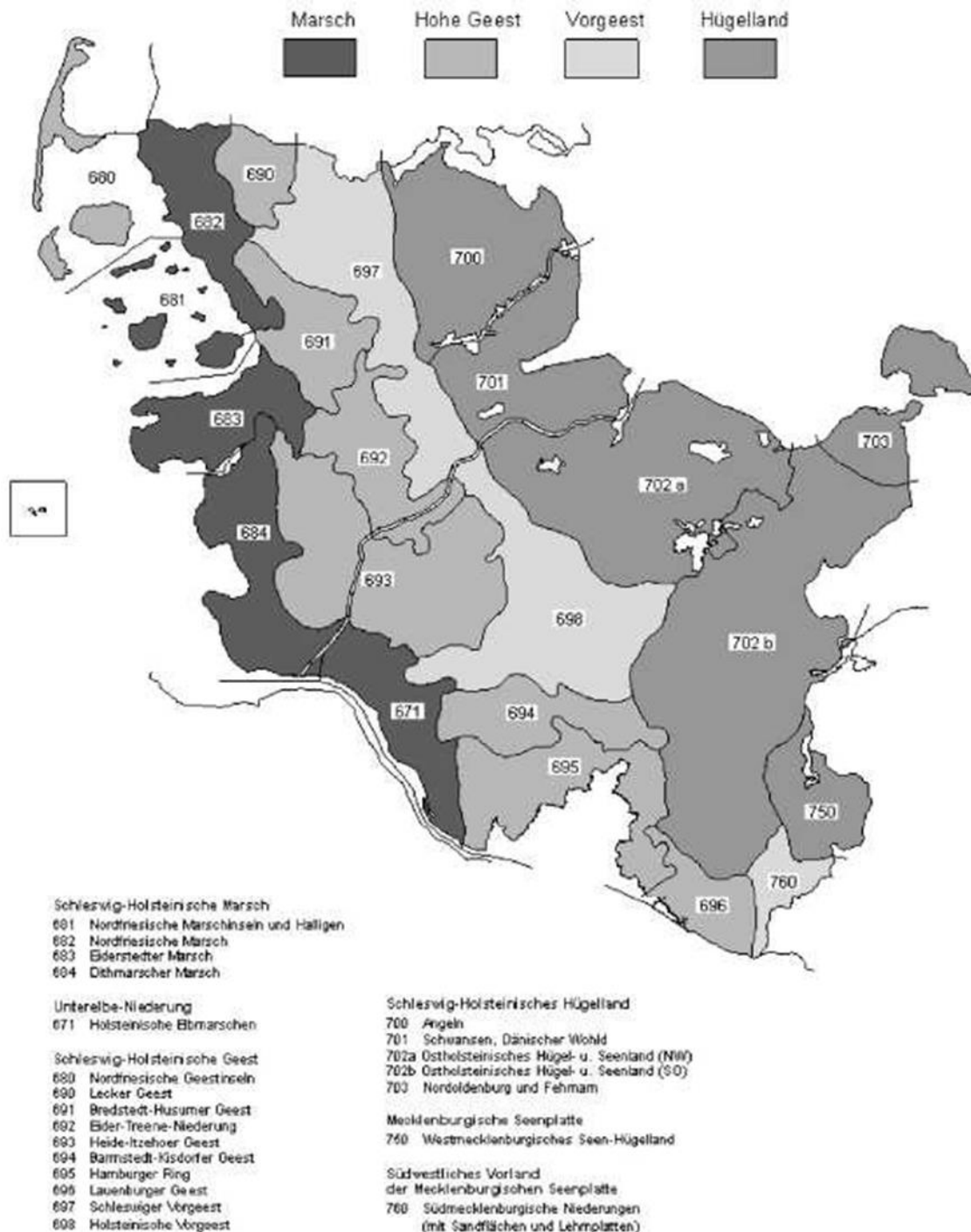
Zum Zweck des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes werden folgende Regionen zu naturräumlichen Haupteinheiten zusammengefasst:

Schleswig-Holsteinische Marsch einschließlich Nordfriesische Marschinseln und Halligen sowie Untereibe-Niederung (Regionen 681, 682, 683, 684, 671);

Hohe Geest, Vorgeest und Südwestliches Vorland der Mecklenburgischen Seenplatten (Regionen 680, 690 bis 698, 760);

Schleswig-Holsteinisches Hügelland einschl. Mecklenburgische Seenplatte (Regionen 700 bis 703, 750).

## Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holsteins



## Artikel 2

### Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Wasserschutzgebieten gelten folgende Verbote und Handlungspflichten:

1. Es ist verboten, Dauergrünland umzubrechen;
2. es ist verboten, in der Zeit vom 1. August, bei Winterraps vom 1. September, bis zum 28. Februar des folgenden Jahres organische stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen oder einzuarbeiten; auf Grünland und mit winterharten Hauptkulturen bestellten Ackerflächen ist die Ausbringung bereits ab dem 1. Februar zulässig; die Ausbringung und Einarbeitung von Festmist, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits ab dem 1. Dezember wieder zulässig;
3. auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen; die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen; nach Mais und Zuckerrüben ist abweichend von Halbsatz 1 auch die Bodenruhe zulässig; der Umbruch einer Untersaat oder Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen;
4. soweit die gemäß Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Verordnungen das Führen einer Schlagkartei fordern, ist diese bis zum 30. November des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 52 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.



3. § 38 a erhält folgende Fassung:

„§ 38 a  
Gewässerrandstreifen  
(abweichend von § 38 Abs. 3 WHG,  
zu § 38 Abs. 4 WHG)

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind Gewässerrandstreifen nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 40 Abs. 2 und an Seen mit einer Fläche von weniger als 1 Hektar.

(2) Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in einer Breite von einem Meter landseits des Gewässers, über die Beschränkungen des § 38 Abs. 4 WHG hinaus, verboten:

1. das Pflügen von Ackerland und
2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend festsetzen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in den Gewässerrandstreifen Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln ist und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist.“

4. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,“.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Biotopverordnung**

Die Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

##### **Definition**

An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien.

Mindestfläche: 1.000 m<sup>2</sup>:

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit ggf. geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gruppen“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 7. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 wird nach Nummer 1.5.5.3.1 folgende Nummer 1.5.5.4 eingefügt: „1.5.5.4 § 7 Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom [... *Tag der Ausfertigung*] (GVOBl. Schl.-H. S. ...)“

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 233) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Dauergrünland umfasst in Schleswig-Holstein ca. ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Anteil ist aufgrund der hohen Wettbewerbskraft des Ackerbaus seit Jahrzehnten rückläufig. Gegenwärtig besteht insbesondere auch aufgrund der Attraktivität des Maisanbaus ein hoher Anreiz, weitere Dauergrünland-Flächen umzubereiten und als Ackerland zu nutzen. Der Grünlandschutz ist für die Landesregierung von überragender Bedeutung.

Unter Dauergrünland sind große Mengen an Nährstoffen und Kohlenstoff gebunden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland führt auf vielen Böden durch den verstärkten Humusabbau zu erheblichen Treibhausgas- und Stickstoffemissionen, die das Klima beeinträchtigen. Außerdem besteht die Gefahr einer nicht kalkulierbaren Freisetzung von Nährstoffen, die insbesondere mit erheblichen und über mehrere Jahre andauernden Nitrateinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser verbunden sein kann. Dauergrünland bietet zudem einen hervorragenden Erosionsschutz und ist von besonders hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität.

Insgesamt gesehen ist ein flächendeckender gesetzlicher Grundschutz für Dauergrünlandflächen aus mehreren Gründen erforderlich:

#### 1. Gefahr des Auslaufens der Dauergrünlanderhaltungsverordnung

Derzeit ist nicht abzusehen, inwieweit ab 2013 die derzeit gültige schleswig-holsteinische Dauergrünlanderhaltungsverordnung (DGL-VO SH) aufgrund der Unterschreitung der 5 %- Grenze außer Kraft tritt und damit der derzeitige Dauergrünlandschutz bei Flächen von Prämienempfängern nicht mehr gegeben ist. Aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen sind die Bundesländer verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung von Dauergrünland auf einzelbetrieblicher Ebene zu ergreifen, sobald der aktuelle Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche um mehr als 5 % gegenüber dem Anteil im so genannten Basisjahr 2003 abgenommen hat. In Schleswig-Holstein wurde diese Marge von 5 % erstmals im Jahre 2008 überschritten. Wegen des Verlustes von 7,54 % wurde am

24. Juni 2008 das generelle Umnutzungsverbot für alle Dauergrünlandflächen verhängt, die von Betriebsprämienempfängern in Schleswig-Holstein bewirtschaftet wurden. In den Folgejahren ist der Dauergrünlandanteil – insbesondere durch das so genannte Hineinwachsen von Ackergrünland in den Dauergrünland-Status nach fünfjähriger ununterbrochener Flächennutzung mit derselben Kulturart – kontinuierlich angestiegen. Derzeit beträgt der Dauergrünlandverlust gegenüber dem Basisjahr 2003 noch 5,54 %, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verlust im Jahre 2013 weniger als 5 % betragen wird. Im Falle der Unterschreitung der Marge von 5 % müsste die DGL-VO SH und mithin das Umnutzungsverbot für die Dauergrünlandflächen unverzüglich aufgehoben werden.

## **2. Ausweitung des Dauergrünlandsschutzes auf Flächen von Nicht-Prämienempfängern**

Ein umfassender Dauergrünlandsschutz ist auch losgelöst vom landwirtschaftlichen EU-Prämienrecht notwendig, da insbesondere nicht vorhersehbar ist, inwieweit ab 2014 der finanzielle Rahmen der EU-Direktzahlungen und der ELER-finanzierten Maßnahmen für intensive landwirtschaftliche Betriebe bei geringerem Prämienniveau noch interessant ist, so dass diese Betriebe auf die Betriebsprämie verzichten und damit aus den beabsichtigten Cross Compliance-Vorschriften (Dauergrünlanderhaltung, GLÖZ 7-Standard) herausfallen.

## **3. Klimaschutz**

Der Klimaschutz ist für die Landesregierung von herausragender Bedeutung. Die Landwirtschaft trägt mit etwa 13 % zu den nationalen Treibhausgasemissionen bei. Dies bedeutet für die Landwirtschaft, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die formulierten Klimaschutzziele zu erreichen. Unter Dauergrünland sind große Mengen an Kohlenstoff und auch Stickstoff in der organischen Bodensubstanz gebunden. Der Grünlanderhalt kann wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen, da mit der Umwandlung durch den verstärkten Humusabbau erhebliche Mengen von Kohlendioxid und Lachgas freigesetzt werden. So werden bspw. auf einem umgewandelten und ackerbaulich genutzten Niedermoorstandort im Mittel rd. 34 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente pro Hektar und Jahr freigesetzt.

Die Niedermoorfläche Schleswig-Holsteins beträgt ca. 115.000 Hektar, das entspricht einem Flächenanteil von 7,3 % an der Landesfläche. Ein nicht unerheblicher Teil davon wird ackerbaulich genutzt. Aber auch die als Grünland genutzten Niedermoorstandorte, die erst durch eine deutliche Absenkung der Grundwasserflurabstände für die Rinderhaltung und Schnittnutzung nutzbar wurden, emittieren zum Teil erhebliche Treibhausgas-Mengen. Nach überschlägigen Berechnungen werden in Schleswig-Holstein aus den unterschiedlich genutzten Mooren jährlich rd. 2,3 Mio. Tonnen Treibhausgase, gemessen als Kohlendioxid-Äquivalente, emittiert. Auch der Umbruch von Grünland auf mineralischen Standorten führt zu erheblichen klimawirksamen Emissionen, wobei Emissionsraten und -mengen von den standörtlichen Gegebenheiten abhängig sind.

In dem Umwandlungsverbot für Dauergrünland liegt damit gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

#### **4. Grundwasserschutz**

Beim Umbruch von Dauergrünland kommt es durch die Zerstörung der Grasnarbe zur Mineralisation des über die Jahre aufgebauten Humuspools im Oberboden und zu einer Freisetzung erheblicher Mengen an Stickstoff, die der Gefahr der Auswaschung in das Grundwasser unterliegen. Die Stickstofffreisetzung nimmt dabei mit dem Alter des umgebrochenen Grünlandes zu und ist besonders hoch, wenn der Umbruch mit einem Nutzungswechsel von Dauergrünland zu Ackernutzung verbunden ist. Neben dem erheblichen Nitratschub in den ersten Jahren nach dem Umbruch ist mit einem Nutzungswechsel von Grünland zu Ackerland auch ein dauerhafter und deutlicher Mehreintrag von Nitrat in das Grundwasser verbunden. Die Stickstoffausträge unter Ackernutzung sind in etwa doppelt so hoch wie unter Grünlandnutzung.

#### **5. Schutz der Oberflächengewässer**

Dauergrünland hat gegenüber Ackernutzungen geringere direkte und indirekte Stoffausträge. Zudem werden bei einem Grünlandumbruch die in der Grünlandnarbe angereicherten Nährstoffe zu einem großen Teil freigesetzt, so dass sie in angrenzende Gewässer ausgetragen werden können. In Schleswig-Holstein erfüllt die Mehrzahl der Fließgewässer und Seen nicht die Anforderungen der EG-

Wasserrahmenrichtlinie. Durch das Umwandlungsverbot von Dauergrünland zu Ackerland werden somit aus der Ackernutzung und dem Umbruch stammende Stoff- und Sedimenteinträge in Oberflächengewässer vermieden. Dies trägt zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie bei.

## **6. Hochwasserschutz**

Dauergrünland in Überschwemmungsgebieten dient dem Hochwasserschutz. Es verhindert durch die Ausbildung der festen Grasnarbe, dass der Boden abgetragen wird. Damit verfolgt das Umwandlungsverbot in Überschwemmungsgebieten das Ziel, Erosion zu vermeiden oder zu verringern.

## **7. Bodenschutz**

Dauergrünland bietet durch die dauerhaft geschlossene Pflanzendecke einen hervorragenden Schutz vor Bodenerosion, vor allem in steilen Hanglagen und auch auf leichten und organischen Böden. Die Bodenabträge unter Grünland sind deutlich niedriger als auf Ackerflächen. Der Schutz vor Bodenerosion leistet zudem einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Oberflächengewässer, da der Eintrag von nährstoffhaltigem Bodenmaterial oder direkte Abschwemmungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer vermieden werden.

Zudem ist die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden aufgrund der höheren Tragfähigkeit und Befahrbarkeit der Grasnarbe unter Dauergrünland geringer. Die i. d. R. höheren Humusgehalte und biologischen Aktivitäten unter Dauergrünland sichern zudem die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie die Wahrnehmung der natürlichen Bodenfunktionen im Wasser- und Stoffhaushalt nachhaltiger als dies bei intensiv genutzten Ackerstandorten der Fall ist.

## **8. Biodiversität / Situation der Wiesenvögel**

Dauergrünland ist von besonders hoher Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität. Insbesondere die ökologische Gilde der Wiesenvögel und einige Großvogelarten sind auf Grünland angewiesen. Aber auch für zahllose weitere Tier- und Pflanzenartengruppen stellt Dauergrünland je nach Ausprägung, Lage und Entstehungsgeschichte vielfältige und häufig essentielle Lebensräume bereit.

Gegenwärtig werden in Schleswig-Holstein ca. 337.000 Hektar landwirtschaftlicher Flächen als Dauergrünland bewirtschaftet. Für viele Vogelarten ist der Erhalt des Grünlandes im ganzen Land zur Nahrungssuche oder speziell zur Nahrungssuche während des Brutgeschäftes, von herausragender Bedeutung. Dazu zählen beispielsweise viele Greifvogelarten und Eulen sowie Kuckuck, Feldsperling, Ringeltaube und Star.

Dauergrünland ist der Lebensraum von Wiesenvögeln und zahlreichen Vogelarten des Offenlandes. Für ihren Erhalt sind klassische Grünlandgebiete mit qualitativ hochwertigem Grünland von zentraler Bedeutung. Als Jagdgebiet für Fledermäuse - insbesondere die Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus - ist beweidetes Dauergrünland von hoher Bedeutung. Für eine Reihe von Amphibienvorkommen Schleswig-Holsteins ist extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland ein bedeutendes Ersatzhabitat (z.B. Kreuzkröte, Rotbauchunke und Moorfrosch). In Schleswig-Holstein sind gegenwärtig darüber hinaus besonders hochwertige, fachlich sogenannte „Wertgrünlandflächen“, außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten vorhanden. Zum Wertgrünland gehören die gesetzlich geschützten Grünlandtypen, die Grünland-FFH-Lebensraumtypen, artenreiches Magergrünland sowie das historische Dauergrünland.

Insbesondere das historische Dauergrünland mit einer langen bzw. sehr langen Nutzungskonstanz (20jährige und längere ununterbrochene Nutzung als Grünland) und einer maximal mittelintensiven Bewirtschaftung ist für den Naturschutz wichtig. Wegen dieser großen Bedeutung des Wertgrünlandes sollen dessen bisher nicht gesetzlich geschützte Bestandteile als neues gesetzlich geschütztes Biotop mit einem verstärkten Schutz versehen werden (Artikel 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

## **9. High Nature Value Farmland (HNV)**

Im Rahmen der europäischen Förderpolitik (ELER) ist u. a. der Basisindikator „High Nature Value Farmland“ (HNV) verpflichtend für die Mitgliedstaaten eingeführt worden. Der Indikator gibt Auskunft über den Umfang von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert, die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen, indem er Aussagen zu Auswirkungen der Landwirtschaft und spezifischer



biodiversitätsfördernder Maßnahmen trifft. Der HNV-Indikator bilanziert den Anteil der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert an der gesamten Landwirtschaftsfläche. Als Landwirtschaftsfläche mit hohem Naturwert gelten neben strukturreichen Landschaftselementen unter anderem auch extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen.

Hierzu wird in zweijährigem Rhythmus ein bundesweites Monitoring im Rahmen eines Stichprobenverfahrens mit standardisierten Erfassungs- und Bewertungsmethoden durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse 2011 liefern für Schleswig-Holstein einen HNV-Indikatorwert von 8,4 % HNV-Flächen an der gesamten Landwirtschaftsfläche. Damit liegt Schleswig-Holstein weit unterhalb des bundesweiten HNV-Durchschnitts von 14,3%.

In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wurde eine weitere Steigerung des Anteils von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert festgelegt. Zu dieser Zielerreichung gehört neben dem Angebot geeigneter Agrarumweltmaßnahmen auch die Vermeidung weiterer Grünlandumwandlungen.

#### Fazit:

Vor diesem Hintergrund ist es ein wesentliches Ziel der Landesregierung, Dauergrünland zum Zweck des Klima-, Natur-, Boden- und Gewässerschutzes möglichst umfassend zu erhalten.

Nach der Regelungskompetenz zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 17 GG ist die Länderregelung eines Dauergrünlanderhaltungsgesetzes möglich. Nach Auffassung des Bundes handelt es sich bei § 5 Abs. 3 des Direktzahlungsverpflichtungsgesetzes (DirektZahlVerpflG) nur um eine abschließende Regelung im Rahmen von „Cross Compliance“ (CC). Es bleibt den Ländern dagegen unbenommen, unabhängig von CC den Schutz des Dauergrünlandes zu erhöhen.

Der Klimaschutz findet sich nicht im Katalog der grundgesetzlichen Kompetenztitel. Auch eine Annexkompetenz besteht nicht. Nach dem Grundsatz des Artikel 70 Abs. 1 GG haben in einem solchen Fall die Länder das Recht der Gesetzgebung.

Auch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29 und 32 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 1 GG stehen einer Regelung durch dieses Landesgesetz nicht entgegen. Auf diesen Kompetenztiteln fußen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Durch die genannten Bundesgesetze werden – aus deren fachlicher Perspektive und auf deren grundgesetzliche Kompetenztitel gestützt – zur Erhaltung des Grünlandes nur eine programmatische Grundsatzregelung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) oder Bestimmungen für wasserwirtschaftlich besonders schutzwürdige Flächen (Gewässerschutzstreifen, § 38 WHG, und Überschwemmungsgebiete, § 78 WHG) getroffen, aber ersichtlich kein umfassendes, abschließendes Schutzinstrumentarium geregelt, das den hier getroffenen landwirtschaftlichen Regelungen durch abweichungsfeste Regelungen entgegenstehen könnte. Zulässige Abweichungen zum BNatSchG bzw. zum WHG sind in Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs ausdrücklich bezeichnet.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Dauergrünlandflächen werden durch das Gesetz nicht unverhältnismäßig belastet. Auf den betroffenen Flächen wird die bisher praktizierte Form der Landnutzung als Dauergrünland nicht eingeschränkt (bzw. nur sehr rudimentär, soweit es um die Narbenpflege auf den besonders geschützten Flächen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geht). Lediglich die potentiell zukünftig gewünschte Form einer Umnutzung wird eingeschränkt, im Allgemeinen dahingehend, dass bei einer Dauergrünlandumwandlung Ersatzflächen zu stellen sind, in der streng geschützten Kulisse des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dahingehend, dass hier eine Dauergrünlandumwandlung grundsätzlich nicht möglich ist. Letzterenfalls ist aber zu bedenken, dass auf diesen Flächen eine andere als Dauergrünlandnutzung nicht der guten fachlichen Praxis entspräche. Es handelt sich dabei um für Ackernutzung schwierige Flächen, d. h. um Standorte, auf denen der Ackerbau praktisch außerordentlich problematisch ist (z. B. wegen Befahrbarkeit und Ernteerschwernissen). Das ist insbesondere in Überschwemmungsgebieten sowie auf Moor- und Anmoorböden der Fall. Dauergrünlandnutzung ist auf diesen Standorten hingegen auf hohem Niveau ertragssicher. Daher wird das wirtschaftliche Nutzungspotential nur geringfügig beschränkt. Insgesamt stellt das Gesetz damit eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar. Im Übrigen kommt gerade bei Bodennutzungen der Sozialbindung des Artikel 14 Abs. 2 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG und des BGH ein besonderes Gewicht zu. Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten

sind insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten des Grundeigentums hinzunehmen (Lehre von der Situationsgebundenheit des Eigentums). Die Schutzbedürftigkeit des Dauergrünlandes und dessen wichtige Funktion für den Klima-, Natur-, Boden- und Gewässerschutz rechtfertigen die mit diesem Gesetz getroffenen Regelungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1 - Anwendungsbereich**

§ 1 benennt den Anwendungsbereich und stellt klar, dass das Gesetz auch der Umsetzung der genannten Legislativakte der Europäischen Union dient. Bei diesen Legislativakten handelt es sich um gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, die u.a. Bestimmungen zum Erhalt von Dauergrünland enthalten.

#### **Zu § 2 - Dauergrünland**

§ 2 Satz 1 enthält eine Definition für Dauergrünland, die an die den landwirtschaftlichen Unternehmen bekannte Definition in Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 anknüpft. Danach handelt es sich bei "Dauergrünland" um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren.

Satz 2 definiert zu diesem Zweck, dass "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" alle Grünpflanzen sind, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland oder Wiesen sind.

Ergänzt wird die Definition in Satz 3 um eine Bestimmung entsprechend Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 vom 30. November 2009, wonach eine Fläche, die als Voraussetzung für eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland neu als Dauergrünland einzurichten war, abweichend von der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 ab dem ersten Tag der Umstellung als Dauergrünland gilt. Diese Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, um ihrerseits den Dauergrünlandstatus zu erreichen. Die vorgenannte Bestimmung stellt eine Kernregelung der bisherigen DGL-VO SH dar, die durch das neue Gesetz entbehrlich wird. Durch die Einbeziehung dieser Klarstellung wird außerdem erreicht, dass neu angelegte Flächen von Prämienempfängern und Nicht-Prämienempfängern denselben Schutzstatus erhalten.

Satz 4 sichert den Status der geschaffenen Ersatzflächen. Aufgrund des Schutzzwecks handelt es sich dabei nicht um eine personenbezogene, sondern um eine gegenstandsbezogene Verpflichtung, die auch jeden (späteren) Eigentümer oder Besitzer der Fläche bindet.

### **Zu § 3 - Umwandlungsverbot für Dauergrünland**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält ein generelles Umwandlungsverbot für Dauergrünland in Ackerland. Aufgrund der Zielsetzung des Landes, das bestehende Dauergrünland zu erhalten, wäre es nicht vertretbar, diejenigen Flächeninhaber, die keine Direktzahlungen erhalten, von dem Grünlandumwandlungsverbot auszunehmen. Unberührt bleiben die Fälle des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass das Umwandlungsverbot auch gilt, wenn die umgebrochenen Flächen zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP), Weihnachtsbäumen oder Anlagen zur Gewinnung von Schmuck- oder Zierreisig genutzt werden sollen. Eine Grünlandumwandlung für derartige Anpflanzungen ist insbesondere aus artenschutzfachlicher Sicht problematisch. Zum einen werden Grünlandstandorte nachhaltig verändert und gehen für diese Zeit den Grünlandlebensgemeinschaften verloren. Die relativ hoch aufwachsenden Plantagen haben zudem auf benachbarte Grünlandflächen und deren Artenbestände unter bestimmten Voraussetzungen negative Auswirkungen (z.B. in Wiesenvogellebensräumen). Da Dauergrünland für zahlreiche Lebensgemeinschaften in unterschiedlichster Ausprägung von Bedeutung ist und nur noch in begrenzter Ausdehnung zur Verfügung steht, ist eine Konkurrenz durch die oben genannten Nutzungen ohne die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzflächen mit den Zielen des Artenhilfsprogramms des Landes Schleswig-Holstein nicht vereinbar. Eine Umwandlung von Dauergrünland in Wald (Erstaufforstung) ist von dem Umwandlungsverbot per definitionem nicht erfasst, sondern wie bisher nach Forstrecht zu beurteilen. Dies deckt sich mit der Intention von Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe a Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009.

Mit Satz 3 werden bestimmte Naturschutzmaßnahmen von dem Umwandlungsverbot privilegiert, soweit die Umwandlung außerhalb der besonders geschützten Kulisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt. Eine Freistellung von den Verpflichtungen des

Gesetzes im Rahmen spezieller Naturschutzmaßnahmen kann sich insgesamt positiv auf den Naturhaushalt auswirken. In speziell gelagerten Fällen kann es notwendig sein, die Entwicklung flächendeckender reiner Grünlandgesellschaften und die damit verbundene Nutzungskonstanz zu verhindern. Dies ist zum Beispiel bei der Förderung ein- und mehrjähriger Ackerwildkrautgesellschaften auf trocken-mageren Standorten der Fall. Da diese Grünlandumwandlungen zwar positiv für den Naturschutz sind, gewässerschutzrechtlich aber dieselben negativen Folgen haben wie andere Grünlandumwandlungen, wird die Privilegierung auf Flächen begrenzt, die außerhalb der speziell geschützten Gebietskulisse liegen.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift enthält ein Wiederherstellungsgebot für rechtswidrig erfolgte Dauergrünlandumbrüche, wenn nicht anderweitig rechtmäßige Zustände wiederhergestellt werden können. Eine Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände ist möglich, wenn nachträglich eine Ausnahme oder Befreiung beantragt und bewilligt wird. Der in diesem Gesetz verwendete der Begriff der Zulassung stellt den Oberbegriff für Befreiungen und Ausnahmen dar.

### **Zu Absatz 3**

Satz 1 stellt klar, dass ein Dauergrünlandumbruch mit unverzüglicher Neuansaat zwecks Narbenerneuerung nicht dem Umwandlungsverbot unterliegt, soweit es keine andere, gleich geeignete Möglichkeit gibt – wie z. B. regelmäßige Grünlandpflege (Schleppen, Walzen, Striegeln; Pflegemahd/-mulchen nach Weidegang), manuelle oder mechanische Entfernung unerwünschter Kräuter bzw. Einsatz selektiv wirkender Herbizide, regelmäßige Übersaat (kombiniert mit Striegeleinsatz), ausgewogene Nährstoffversorgung, Wechsel zwischen Schnittnutzung und Weidegang (Mähweidenutzung), Nachsaat in lückigen Narben (mit Drillmaschine oder Spezialgeräten wie Schlitz- und Fräsdrillmaschinen) mit oder ohne vorherigen Totalherbizideinsatz – , eine leistungsfähige Grünlandnarbe wiederherzustellen.

Satz 2 regelt Einschränkungen, die in der besonders geschützten Kulisse einzuhalten sind. Das Verbot der Bodenbearbeitung mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten sowie in mehr als 10 cm Tiefe erfolgt, um eine stärkere Belüftung des Bodens, die mit einer verstärkten CO<sub>2</sub>- und Nährstofffreisetzung verbunden ist, zu verhindern.

Satz 3 sieht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Umbrüche in der streng geschützten Kulisse eine Befreiungsmöglichkeit von dem auf diesen Flächen nach Satz 2 bestehenden Verbot vor, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder die Bodenbearbeitung tiefer als 10 cm durchzuführen, soweit im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Die Notwendigkeit einer Abweichung von dem Verbot des Satzes 2 ist vom Antragstellenden durch eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme einer anerkannten, für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stelle, insbesondere der Landwirtschaftskammer oder der in Wasserschutzgebieten und der Kulisse der gefährdeten Grundwasserkörper gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie tätigen Gewässerschutzberatung nachzuweisen (Satz 4).

Das Gebot unverzüglich nachfolgender Neuansaat in Satz 5 erfolgt, um die Gefahr von Wind- und Wassererosion sowie den Humus- bzw. Kohlenstoffabbau einzudämmen, um rasch einen flächendeckenden Pflanzenbestand und Bewuchs zu etablieren, der die frei gesetzten Nährstoffe aufnehmen und binden kann sowie effektiv die Kohlenstoff-Mineralisierung unterbindet, und um wirksam verfolgen zu können, ob es sich auch tatsächlich um eine Maßnahme der Narbenerneuerung handelt. Durch den Rechtsbegriff „unverzüglich“ wird sichergestellt, dass insbesondere witterungsbedingte Verzögerungen der Neuansaat unproblematisch sind.

Durch Satz 6 wird gewährleistet, dass für den Umbruch mit unmittelbarer Neuansaat die spezialgesetzlichen Vorschriften nicht verdrängt werden, sondern anwendbar bleiben. Diese Regelung entspricht § 2 Abs. 2 Satz 7 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung.

## **Zu § 4 - Ausnahmen und Befreiungen**

### **Zu Absatz 1**

Mit Absatz 1 werden Ausnahmen vom generellen Umwandlungsverbot nach § 3 eröffnet. Die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 orientiert sich an § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 4 bis 7 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung. Neu ist die Regelung, dass in einer besonders schutzbedürftigen Gebietskulisse - bis auf Härtefälle - eine Ausnahme nicht möglich ist.

zu Satz 1:Nr. 1:

Die aus Klima-, Boden-, Wasser- und Naturschutzaspekten gegebene Notwendigkeit des Dauergrünlandsschutzes in Schleswig-Holstein variiert je nach Standort. Daher wird für die nachfolgenden Flächenkategorien ein besonders strenger Schutz vorgesehen:

a) Flächen, die hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung unterliegen

Dauergrünland bietet durch die durchgehend geschlossene Pflanzendecke einen sehr viel besseren Schutz vor Bodenerosion als Ackerland. Dies gilt insbesondere auf Standorten in steilen Hanglagen, in denen es insbesondere bei Starkregenereignissen und unzureichend bedeckter Bodenoberfläche zu erheblichen Bodenabträgen und irreversiblen Schädigungen der Bodenfruchtbarkeit und der natürlichen Bodenfunktionen, aber auch zu Schädigungen Dritter durch hangabwärts abgelagertes Bodenmaterial kommen kann. Der Schutz vor Bodenabträgen durch Wasser leistet zudem einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Oberflächengewässer, da der Eintrag von nährstoffhaltigem Bodenmaterial oder direkte Abschwemmungen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer vermieden werden. Als hoch oder sehr hoch durch Wassererosion gefährdet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen, die einer hohen oder sehr hohen natürlichen Wassererosionsgefährdung gemäß DIN 19708 (Stufen E<sub>nat</sub>4 und E<sub>nat</sub>5) unterliegen.

b) Überschwemmungsgebiete

§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG verbietet in Überschwemmungsgebieten die Umwandlung von Grünland in Ackerland. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass Grünland durch die Ausbildung der festen Grasnarbe verhindert, dass Boden abgetragen wird. Damit verfolgt das Umwandlungsverbot in Überschwemmungsgebieten das Ziel, Erosion zu vermeiden oder zu verringern. Hierdurch werden in diesen Gebieten gleichzeitig die direkten und indirekten Stoffausträge verringert und der Schutz der Oberflächengewässer vor Sediment- und Stoffeinträgen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützt. Unter Naturschutzaspekten haben die wasserrechtlich definierten Überschwemmungsgebiete darüber hinaus eine besondere Biodiversitätsfunktion als Lebensraum für Amphibien, Wiesenvögel bzw. Gänse und sind als Teil der Gewässeraue vielfach auch als FFH-Gebiete in das Netz Natura 2000 aufgenommen worden.



### c) Wasserschutzgebiete

Der Umbruch von Dauergrünland ist mit einer erheblichen Nährstofffreisetzung verbunden. Durch die Zerstörung der Grasnarbe als Folge von Bearbeitungsmaßnahmen kommt es zu einer starken Belüftung und dadurch zur Mineralisation des über die Jahre aufgebauten Humuspools in der Grünlandnarbe und zu einer Freisetzung erheblicher Mengen an Stickstoff, die der Gefahr der Auswaschung in das Grundwasser unterliegen. Die Stickstofffreisetzung als Folge eines Umbruches nimmt dabei mit dem Alter des umgebrochenen Grünlandes zu und ist besonders hoch, wenn der Umbruch mit einem Nutzungswechsel vom Dauergrünland zum Ackerland verbunden ist. Dabei können in den ersten Jahren mehrere hundert Kilogramm Stickstoff freigesetzt werden, die auch durch den Anbau einer Kultur mit einem hohen Stickstoffbedarf nur teilweise vor der Auswaschung bewahrt werden können. Die wesentlich niedrigere Stickstoffauswaschung unter Dauergrünland im Vergleich zum Ackerland zeigt sich auch in den Grundwassermessstellen zur Überwachung des chemischen Zustands nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Auch in den bodenkundlichen Nitrattiefbohrungen auf Acker- und Grünlandstandorten wird deutlich, dass die Stickstoffausträge unter Ackerland viel höher sind als unter Grünland. Neben dem erheblichen Nitratschub in den ersten Jahren nach dem Umbruch ist mit einem Nutzungswechsel von Dauergrünland zu Ackerland auch ein dauerhafter und deutlicher Mehreintrag von Nitrat in das Grundwasser verbunden. Der Grünlandumbruch und insbesondere die Umnutzung von Grünland zu Ackerland sind in Wasserschutzgebieten unbedingt zu vermeiden.

### d) Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen werden in § 38a LWG normiert, der im Wesentlichen auf die Regelung von § 38 WHG verweist. § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sieht in Gewässerrandstreifen ein Umwandlungsverbot von Grünland in Ackerland vor. Dies erfolgt, um eine feste Narbe zu erhalten und so direkte Stoff- und Sedimenteinträge in das Gewässer zu vermeiden. Die mit Ackernutzung verbundene zusätzliche Freisetzung von Nährstoffen wird verhindert. Gleiches gilt sinngemäß für die Emission von Treibhausgasen. Die Bodennarbe verhindert je nach Grundwasserstand insbesondere bei organischen Böden die Freisetzung von Kohlendioxid und Lachgas. Die größeren Kohlenstoffvorräte unter Grünland im Vergleich zu Ackerland sind u. a. auf den ganzjährigen Bewuchs, die intensive Durchwurzelung sowie die fehlende Bodenbearbeitung zurückzuführen.

Gewässerrandstreifen schützen zugleich die Lebensgemeinschaften in den Gewässern bzw. an den Gewässerböschungen. Der Ökoton „Gewässersaum“ ist Lebensraum von Arten wie z. B. Braunkehlchen, Feldschwirl und Fitis, die die Randstrukturen von Gehölzen und Röhrichten bewohnen und die angrenzenden Grünlandsäume als Nahrungsrevier nutzen. Bei den „gewässerbezogenen“ FFH-Gebieten sind in der Regel die Auen, zumindest aber die Gewässerrandstreifen in die Abgrenzung miteinbezogen.

#### e) Moorböden

Als Moorböden im Sinne dieses Gesetzes sind Böden aus Torfen (mind. 30 % organische Substanz) mit mind. 3 dm Mächtigkeit anzusehen. Moore sind die einzigen Ökosystemtypen, die kontinuierlich und dauerhaft Kohlenstoff aufnehmen, sofern die Klima- und Nutzungsbedingungen eine weitere Torfbildung ermöglichen. Nach Ausführungen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Braunschweig akkumulieren Hochmoore je nach den standörtlichen Gegebenheiten zwischen 100 bis 1.650 kg CO<sub>2</sub>-C/ha und Jahr und Niedermoore zwischen 60 und 2.000 kg CO<sub>2</sub>-C/ha und Jahr. Allgemein geht man von einer Kohlenstoffakkumulation von 250 kg CO<sub>2</sub>-C/ha und Jahr für die nordeuropäischen Moore aus. Andererseits verlieren Moore durch Umbruch und Entwässerung ihre Kohlenstoff-Senkenfunktion bedingt durch den aeroben Torfabbau und die damit einhergehende Freisetzung von CO<sub>2</sub> und Lachgas (N<sub>2</sub>O). Gemäß der nationalen Emissionsberichtserstattung emittieren Moorackerflächen rund 44 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr und Moorgrünlandflächen rund 22 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr. In Schleswig-Holstein werden nach überschlägigen Berechnungen jährlich durch die verschiedenartig genutzten Moorstandorte rund 2,3 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr emittiert. Die anthropogen verursachten Gesamtemissionen aus der deutschen Moorfläche belaufen sich auf rund 45 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr. Dies entspricht rund 5 % der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen. Drainierte Moore zählen damit zu den größten Einzelquellen für Treibhausgase außerhalb des Energiesektors.

Darüber hinaus hat Dauergrünland eine wichtige Funktion im Nähr- und Schadstoffrückhalt. Grünlandumbruch mit anschließender Ackernutzung führt auf Moorstandorten zu verstärktem Humusabbau und zu erheblichen Stickstoffemissionen. Zudem sind bei der Grünland-Bewirtschaftung signifikant geringere Nitratverlagerungen in

das Grundwasser zu erwarten als bei ackerbaulich genutzten Moorstandorten und es ist von einer starken Zunahme der Winderosionsgefährdung bei Grünlandumbruch von Moorstandorten auszugehen. Insbesondere die größeren Moorniederungen haben zudem besondere Bedeutung als Lebensraum, Brut- und Rastgebiet für Amphibien bzw. Wiesenvögel sowie Schwäne und sind zugleich als EG-Vogelschutzgebiete für das Netz Natura 2000 gemeldet worden.

Dem Schutz des Dauergrünlandes auf Moorstandorten kommt daher aus Sicht des Gewässer-, Boden-, Natur- und Klimaschutzes eine herausragende Bedeutung zu.

#### f) Anmoorböden

Als Anmoorböden im Sinne dieses Gesetzes sind Böden mit 15 - 30 % organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mind. 10 cm innerhalb der obersten 40 cm anzusehen. Sie sind neben ihrem hohen Humusgehalt gekennzeichnet durch einen hohen Grundwasserstand. Sie stellen vielfach typische Dauergrünlandstandorte dar. Die zu den Moorböden dargestellten Klimaschutzaspekte gelten sinngemäß für die Anmoorböden.

Auch aus fachlicher Sicht des Bodenschutzes (Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Regulierungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt) und des Gewässerschutzes (Nährstoffausträge) ist eine Umwandlung zu verhindern. Des Weiteren steigt die Gefahr von Strukturschäden insbesondere bei spät räumenden Ackerkulturen auf nassen Flächen. Viele Anmoorflächen stehen außerdem als Lebensraum für Amphibien und Wiesenvögel in einem unmittelbaren räumlichen und hydrologischen Kontext mit Moorgebieten, die zugleich auch als FFH-Gebiete gemeldet wurden.

#### zu Nr. 2:

Nr. 2 entspricht inhaltlich teilweise § 2 Abs. 2 Satz 2 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung und regelt, dass unverzüglich nach Zulassung einer Ausnahme gem. Nr. 1 von § 4 Abs. 1 für die umgebrochene Fläche eine Ersatzfläche durch neu angelegtes Dauergrünland zumindest im gleichen Flächenumfang zu schaffen ist. Die Mindest-Angabe eröffnet kein Ermessen für die Landwirtschaftsbehörde, von vornherein eine größere Ersatzfläche zu verlangen, sondern besagt nur, dass die Ersatzfläche nicht kleiner sein darf als die umgebrochene Fläche. Die Regelung hat sich be-

währt und ist daher in etwa inhaltsgleich aus der Verordnung in das Gesetz übernommen worden. Die Vorgabe in der Dauergrünlanderhaltungsverordnung, dass Umbruch und Ersatzfläche in derselben naturräumlichen Haupteinheit liegen müssen, befindet sich in Abs. 3. Halbsatz 2 stellt klar, dass Dauergrünlandflächen, die bereits aus anderen Rechtsgründen zu schaffen sind oder die mit öffentlichen Fördermitteln angelegt wurden, nicht gleichzeitig Ersatzflächen im Sinne des Gesetzes sein können.

Satz 2 ermöglicht es dem Landwirtschaftsministerium, durch Verordnung zu regeln, dass kleine Flächen des Satz 1 Nr. 1 Buchst a), e) und f) oder geringe Anteile dieser Flächen auf größeren Flächen, die im Übrigen nicht zur besonders streng geschützten Kulisse gehören, unberücksichtigt bleiben. Hierdurch soll einerseits gewährleistet werden, dass kleine an sich betroffene Flächen (z.B. sog. Moorlinsen) nicht zu unverhältnismäßigen Bewirtschaftungseinschränkungen der Landwirte führen. Es sollen Mindestflächeneinheiten sichergestellt sein, ab der eine selbständige Bewirtschaftung praktikabel ist. Daneben wird so die Vollziehbarkeit der Regelung erleichtert.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 sieht für alle Dauergrünlandflächen eine Befreiungsmöglichkeit für den Fall unzumutbarer Belastung vor. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Um das gesetzliche Ziel der Vermeidung eines weiteren Rückgangs von Dauergrünland sicherzustellen, legt Satz 2 fest, dass auch in diesen Fällen Ersatzdauergrünland zu schaffen ist. Dieses soll innerhalb der von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beschriebenen Kulisse liegen. Diese Regelung ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um dem besonderen Härtefall auch dann Rechnung tragen zu können, wenn es dem Antragsteller aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die Ersatzfläche innerhalb der Kulisse des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu schaffen. In derartigen Fällen kann die Ersatzfläche außerhalb der Kulisse geschaffen werden.

### **Zu Absatz 3**

In Satz 1 sind die Regelungen aus § 2 Abs. 2 Satz 2 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung in das Gesetz übernommen worden, soweit sie nicht bereits in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs enthalten sind. Mit der Regelung in Satz 1 soll sichergestellt werden, dass bei der Anlage der Ersatzfläche ökologisch in etwa gleich-

wertiges Dauergrünland angelegt wird. Dies ist gewährleistet, wenn sich Umbruch- und Ersatzfläche innerhalb derselben naturräumlichen Haupteinheit befinden. Die naturräumlichen Haupteinheiten sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil des Gesetzes ist. Satz 2 regelt zur Begrenzung der durch die Dauergrünlandumwandlung verursachten ökologischen Schäden, dass die Ersatzfläche in der Kulisse gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder an Gewässern geschaffen werden soll. Satz 3 stellt sicher, dass sich der Anteil des Dauergrünlandes im jeweiligen Natura 2000-Gebiet im Falle einer Ausnahme vom Umwandlungsverbot nicht verringert, da auch die Ersatzfläche innerhalb des betroffenen Gebietes geschaffen werden muss. Damit wird auch einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des betroffenen Natura 2000-Gebietes entgegengewirkt. Viele FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie Vogelarten sind für ihren Fortbestand auf eine Grünlandbewirtschaftung angewiesen. Der Verlust an Grünland führt daher zu einer Verringerung von Lebensraumqualität und -quantität.

#### **Zu Absatz 4**

Satz 1 ist inhaltsgleich mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung. Um klarzustellen, dass es sich nicht um eine Ausnahme oder Befreiung im Sinne von Abs. 1 und 2 handelt, kann die zuständige Behörde für die genannte Fallkonstellation „Abweichungen“ hinsichtlich der Lage der Ersatzfläche zulassen. Der Behörde und damit auch den betroffenen Landwirten wird durch diese Regelung ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt. Satz 2 entspricht in etwa § 2 Abs. 2 Satz 5 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung. Grundsätzlich hat die Anlage der Ersatzfläche „unverzüglich nach Aberntung“ zu erfolgen. Mit der Formulierung „spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres“, die in der Dauergrünlanderhaltungsverordnung nicht vorgesehen ist, wird den Landwirten mehr Handlungsspielraum bei der Gestaltung ihrer Arbeitsplanung eingeräumt, um witterungsbedingte Verzögerungen sowohl bei der Ernte als auch bei der Neuansaat berücksichtigen zu können.

#### **Zu Absatz 5**

Satz 1 ist inhaltsgleich mit § 2 Abs. 7 Satz 1 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung und stellt klar, dass die Zulassung der Ausnahme schriftlich zu beantragen ist. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind, kann der Antrag auch

elektronisch gestellt werden. Satz 2 bestimmt, dass Muster oder Vordrucke, die die zuständige Behörde für die schriftliche Beantragung der Ausnahme bereithält, zu verwenden sind. Diese Regelung entspricht § 2 Abs. 7 Satz 2 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung. Satz 3 verpflichtet die antragstellenden Personen, zur besseren und beschleunigten Antragsbearbeitung die erforderlichen Angaben vollständig und umfassend zu machen und durch Unterlagen zu belegen. Satz 4 bis 6 entsprechen § 2 Abs. 4 und Abs. 6 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung. Die Regelungsinhalte sind zusammengefasst worden. Sinn der Regelungen ist es, den Landwirten sowohl bei der Auswahl der umzuwandelnden Fläche als auch bei der Ersatzfläche größtmögliche Flexibilität einzuräumen. Es soll den Landwirten also sowohl möglich sein, Flächen im eigenen Eigentum und im Eigentum einer anderen Person umzuwandelnden, als auch die Ersatzfläche auf eigenen und auf fremden Flächen anzulegen. Soweit Flächen eines anderen Eigentümers betroffen sind, stellt die Regelung klar, dass dessen Zustimmung, und zwar in schriftlicher Form, notwendig ist. Da gem. Satz 5 i. V. m. Satz 4 die Ersatzfläche sich sowohl im Eigentum des Antragstellers oder der Antragstellerin als auch einer anderen Person befinden kann und außerdem die Ersatzfläche sowohl z. B. veräußert (Eigentumswechsel) als auch z. B. verpachtet (Besitzwechsel) werden kann, soll Satz 6 sicherstellen, dass die abgebende Person die neu besitzende Person darauf hinweist, dass die betreffende Fläche für einen bestimmten Zeitraum, nämlich fünf Jahre seit der Neuansaat, als Dauergrünland zu erhalten ist. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in Satz 6 der Begriff „Besitz“ gewählt worden, der hier aber auch das Eigentum mit umfassen soll.

### **Zu Absatz 6**

Mit Absatz 6 wird eine formelle Verfahrenskonzentration für die Fälle eingeführt, in denen neben der Ausnahme oder Befreiung vom Umwandlungsverbot auch noch andere fachliche Zulassungen, z. B. des Naturschutzrechts oder Wasserrechts, erforderlich sind. Die formelle Verfahrenskonzentration dient der Verwaltungsökonomie. Sie ermöglicht es den Landwirten, den Antrag auf Grünlandumwandlung nur gegenüber einer Behörde zu stellen, die dann – quasi als einheitlicher Ansprechpartner – alle weiteren erforderlichen Zulassungen bei den jeweils zuständigen Fachbehörden einholt. Materiell werden diese fachlich notwendigen Entscheidungen allerdings weiterhin von denjenigen Behörden entschieden, die die erforderliche Fachkompetenz dafür besitzen. Sollte eine dieser Behörden die Zulassung verweigern,

hat sie dieses dem Antragsteller unter Benachrichtigung des LLUR - Abt. Landwirtschaft - selbst mitzuteilen und ggf. auch den anschließenden Rechtsstreit zu führen.

### **Zu Absatz 7**

Das EU-Recht sieht für Prämienempfänger Meldepflichten über Dauergrünlandflächen vor. Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sorgt zusammen mit dem Sammelantragsystem für die Erfassung dieses Dauergrünlandes. Ersatzflächen, die nicht Gegenstand eines Sammelantrages nach § 7 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sind, sind für die Dauergrünlandbilanz „verloren“. Damit dieser negative Effekt nicht entsteht, verpflichtet Absatz 7 zumindest die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die einen Sammelantrag stellen, die Ersatzflächen in dem Sammelantrag anzugeben. Da es technisch nicht möglich ist, „manuell“ Ersatzflächen in das InVeKoS einzugeben, bleibt nur der Weg, wie er in Absatz 7 aufgezeigt wird. Da jedoch niemand verpflichtet werden kann, einen Sammelantrag zu stellen, werden einige Ersatzflächen, obwohl sie rechtlich ab dem ersten Tag der Anlage Dauergrünland sind, nicht in der Dauergrünlandbilanz erscheinen.

### **Zu Absatz 8**

Abs. 8 stellt klar, dass Umbruch- oder Umwandlungsverbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Dies können derzeit geltende und auch zukünftige Umbruch- oder Umwandlungsverbote sein, die sich z. B. aus naturschutz-, wasser- oder bodenschutzrechtlichen Vorschriften ergeben können. Als Beispiel kann hier § 24 Landesnaturschutzgesetz genannt werden.

### **Zu § 5 - Verbot von Entwässerungsmaßnahmen**

Auch die Entwässerung von Dauergrünland ist vor allem aus Gründen des Klimaschutzes, Naturschutzes und Bodenschutzes zu vermeiden. Nach einer Studie des Johann Heinrich von Thünen-Instituts 2012<sup>1</sup> werden die Treibhausgasemissionen nicht nur durch die Nutzungsänderung (in Ackerland) induziert, sondern auch durch die Höhe des Wasserstands beeinflusst. Dabei steigt mit zunehmender Entwässerungstiefe die Treibhausgasbilanz an.

---

<sup>1</sup> Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor; vTI-Sonderheft 361; 2012

Neben den Moorböden und Anmoorböden werden in der landwirtschaftlichen Praxis weitere Mineralböden mit hydromorphen Eigenschaften und relativ hohen Gehalten an organischer Substanz (vgl. vTI 2012, Tab. 12.1-1) drainiert, um die Bewirtschaftung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Auch diese Böden, die in der vTI-Studie nicht näher Berücksichtigung finden, können durch die Entwässerung organischen Bodenkohlenstoff verlieren und zu CO<sub>2</sub>-Quellen werden. Eine Angabe über die Höhe der entwässerungsbedingten Emissionen ist aufgrund fehlender repräsentativer Ergebnisse derzeit nicht möglich.

Auch aus Sicht des Bodenschutzes sind die Absenkung der Wasserstände, die einsetzende Belüftung und der damit einhergehende Abbau der organischen Substanz im Boden problematisch. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nasse Böden in der Regel hohe Humusgehalte bis hin zu Moor- und Anmoorstandorten aufweisen. Da der Humusgehalt eines Standortes zentraler Parameter für fast alle wichtigen Bodeneigenschaften ist (Wasser- und Wärmehaushalt, Strukturstabilität, Nährstoffverfügbarkeit, Bindung und Abbau von Schadstoffen), sind mit einem Verlust der organischen Bodensubstanz je nach Standortbedingungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Bodenfruchtbarkeit verbunden.

Dauergrünlandstandorte mit höheren Grundwasserständen, feuchtere Senken in den Flächen sowie durch Grüppen und Gräben strukturiertes Dauergrünland weisen eine größere Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesenvögel, Amphibien, wirbellose Tierarten, Pflanzenarten feuchten Grünlandes) als entwässertes und strukturarmes Dauergrünland auf. Das Verbot der erstmaligen Drainage und des Ziehens neuer Gräben auf Dauergrünland ist daher auch ein bedeutsamer Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität.

Um die noch vorhandenen, besonders wertvollen Standorte, die für die o. g. klima-, boden- und naturschutzfachlichen Gesichtspunkte von erheblicher Bedeutung sind, zu schützen, wird daher auf Moorböden und Anmoorböden sowie für Dauergrünlandflächen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für bestimmte Wiesenvogelarten geeignet sind, die Erstanlage von Drainagen durch unterirdisch angelegte Entwässerungssysteme sowie durch die Anlage neuer Gräben zur Entwässerung von Dauergrünland verboten. Die Einbeziehung der sog. Wiesenvogelschutzkulisse in dieses



Verbot dient auch der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG, da z. B. Uferschnepfe, Rotschenkel, Großer Brachvogel und Kiebitz auf stocherfähige Böden bzw. feuchtes Grünland als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angewiesen sind, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern soll. Anhaltspunkte für das Vorhandensein derartiger Flächen ergeben sich aus dem Erlass der obersten Naturschutzbehörde zu den Auswirkungen des Verlustes von Dauergrünland auf die Wiesenvogelpopulation vom 30. April 2013 nebst der diesem Erlass beigefügten Karte. Satz 2 sieht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung von dem Verbot im Einzelfall bei ansonsten entstehender unzumutbarer Belastung des Landwirts vor. Das Verbot ist kein wasserrechtliches und ersetzt daher – im Falle der Befreiung – nicht eine eventuell notwendige wasserrechtliche Gestattung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Landeswassergesetzes, wobei im Rahmen von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG landwirtschaftliche Drainagen in der Regel erlaubnisfrei zulässig sind. Auch sonstige Zulassungen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften werden durch die Befreiung nach § 5 Satz 2 nicht ersetzt.

Die Erhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen ist nicht verboten. Soweit die Instandsetzung einer Entwässerungsanlage naturschutzrechtlich geschützte Flächen beeinträchtigt, sind die Vorgaben des Naturschutzes zu beachten.

### **Zu § 6 - Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Regelung stellt klar, dass der Vollzug dieses Gesetzes behördliche Aufgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist.

### **Zu § 7 - Ordnungswidrigkeiten**

§ 7 enthält Ordnungswidrigkeitstatbestände, um Verstöße gegen die im Gesetz geregelten Ge- und Verbote sowie gegen die mit der Zulassung verbundenen Nebenbestimmungen auch als Ordnungswidrigkeit sanktionieren zu können. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Bei der Ermittlung der Höchstgrenze für das Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro wurden die in Schleswig-Holstein höchstmöglichen erzielbaren wirtschaftlichen Vorteile einer Grünlandumwandlung zu Grunde gelegt.

## **Zu § 8 - Übergangsbestimmungen**

Satz 1 enthält die Verpflichtung zur Wiederherstellung von Dauergrünland, das in dem Zeitraum ab Zuleitung des Gesetzes an den Landtag bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes umgebrochen wurde. Dieses rückwirkende Wiederherstellungsgebot ist zumutbar, weil die Landwirte sich spätestens seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf Vertrauensschutz berufen können. Das vorgesehene Gesetz wurde frühzeitig mit den betroffenen Verbänden diskutiert. Es fand eine breit angelegte Verbandsanhörung statt. Die rückwirkende Wiederansaatverpflichtung ist daher zulässig. Sie ist auch erforderlich, um sogenannte Ankündigungseffekte (hier: umfangreiche Dauergrünlandumwandlungen aufgrund der Ankündigung des Gesetzes) zu vermeiden. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Wiederansaat der Fläche entfällt, wenn nachträglich eine Ausnahme oder Befreiung für die erfolgte Umwandlung beantragt und erteilt wird.

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Landeswassergesetzes**

### **A. Allgemein**

Die Änderung des Landeswassergesetzes unterstützt die Zielrichtung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes, die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland zu minimieren. Eine deutliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung hat in den vergangenen Jahren zu einer vermehrten Umwandlung auch von Flächen unmittelbar an Gewässern geführt. Dadurch ist einerseits ökologisch bedeutsames Dauergrünland verloren gegangen und außerdem der Schutz der Gewässer vor direkten Stoff- und Sedimenteinträgen vermindert worden. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Wirkung der bislang freiwillig auf vertraglicher Basis eingerichteten Gewässerrandstreifen für den Gewässerschutz nicht ausreichend waren, um die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes wird die bundeseinheitliche Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen grundsätzlich auch in Schleswig-Holstein wirksam. Dabei wird der Geltungsbereich allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die wasserwirtschaftlich bedeutsameren Gewäs-

ser begrenzt. Mit einer die Einzelbefugnisse des § 38 Abs. 3 Satz 2 WHG ergänzenden Verordnungsermächtigung werden die Voraussetzungen für eine angemessene Anpassung der Randstreifenbreite und der dort geltenden Vorgaben geschaffen.

Für Wasserschutzgebiete werden flankierend einige zentrale Ge- und Verbote unmittelbar im Landeswassergesetz - und nicht erst in Verordnungen - verankert. Das Umbruchverbot von Dauergrünland wird hier, unabhängig von den Regelungen des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes, als grundwasserschützende Regelung aufgenommen. Daneben erfolgen generelle Bestimmungen zu Düngung, der Pflicht einer ganzjährigen Bodenbedeckung und zur Vorlage von Schlagkarteien.

Bei den Regelungen des WHG und LWG zur Errichtung und Erhaltung von Gewässerrandstreifen handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Eine Entschädigungspflicht besteht daher nicht. Gleiches gilt für die Beschränkungen der Landbewirtschaftung in den Wasserschutzgebieten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zu diesen teilweise vom Bundesrecht abweichenden, teilweise dieses ergänzenden Regelungen ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 1 und Abs. 3 GG. Die hier betroffenen Bundesregelungen gehören nicht zu den „stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen“ im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG und gehören daher nicht zu dem abweichungsfesten Kern des Bundesrechts.

## **B. Einzelbegründung:**

### Zu Nr. 1 (§ 4):

Absatz 2 Satz 1 legt Verbote und Handlungspflichten fest, die für den Grundwasserschutz in allen Schutzgebieten erforderlich und so gewichtig sind, dass sie generell in allen durch Verordnung festgesetzten Schutzgebieten in Schleswig-Holstein gelten sollen. Weitergehende Beschränkungen in den einzelnen bestehenden oder zukünftigen Schutzgebietsverordnungen gelten daneben fort.

### zu Satz 1 Nr. 1

Als Dauergrünland gelten gemäß Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 vom 29. Oktober 2009 Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche

Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren.

Der Umbruch von Dauergrünland (jede Maßnahme, die zu einer mechanischen und flächigen Zerstörung der Grasnarbe führt) ist mit einer erheblichen Nährstofffreisetzung aus der organischen Bodensubstanz verbunden. Durch die Zerstörung der Grasnarbe als Folge von Bearbeitungsmaßnahmen kommt es zu einer starken Belüftung und dadurch zur Mineralisation des über die Jahre aufgebauten Humuspools in der Grünlandnarbe und zu einer Freisetzung erheblicher Mengen an Stickstoff, die der Gefahr der Auswaschung unterliegen und zu einer ansteigenden Nitratbelastung im Grundwasser führen. Die Stickstofffreisetzung als Folge eines Umbruchs nimmt dabei mit dem Alter des umgebrochenen Grünlandes zu und ist besonders hoch, wenn der Umbruch mit einem Nutzungswechsel vom Grünland zum Ackerland verbunden ist. Dabei können in den ersten Jahren mehrere hundert Kilogramm Stickstoff freigesetzt werden, die auch durch den Anbau einer Kultur mit einem hohen Stickstoffbedarf nur teilweise vor der Auswaschung bewahrt werden können. Die wesentlich niedrigere Stickstoffauswaschung unter Grünland im Vergleich zu Ackerland zeigt sich auch in den Grundwassermessstellen zur Überwachung des chemischen Zustands nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Auch in den bodenkundlichen Nitrat-tiefbohrungen auf Acker- und Grünlandstandorten wird deutlich, dass die Stickstoffausträge unter Ackerland viel höher sind als unter Grünland. Neben dem erheblichen Nitratschub in den ersten Jahren nach dem Umbruch ist mit einem Nutzungswechsel von Dauergrünland zu Ackerland auch ein dauerhafter und deutlicher Mehreintrag von Nitrat in das Grundwasser verbunden. Der Grünlandumbruch und insbesondere die Umnutzung von Dauergrünland zu Ackerland sind im Einzugsbereich eines nur mäßig geschützten Trinkwasserbrunnens unbedingt zu vermeiden. Sollte für eine Erneuerung der Grünlandnarbe im Einzelfall ein Umbruch erforderlich sein, weil andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden (vgl. dazu die Begründung zu Art. 1 § 3 Abs. 3), ist hierfür eine Befreiung gem. § 52 Abs. 1 WHG zu beantragen. In diesem Fall sollte sich der Umbruch aus Gründen des Grundwasserschutzes möglichst auf den oberen Bodenbereich (bis 10 cm Tiefe) und eine nicht wendende Bodenbearbeitung, insbesondere Fräsen, beschränken.

zu Satz 1 Nr. 2

Das Verbot in Nr. 2 reduziert eine nicht an den jeweiligen Pflanzenbedarf angepasste Stickstoff-Düngung in der zweiten Jahreshälfte und begrenzt damit die Gefahr einer zusätzlichen Grundwasserbelastung, die aus der unkontrollierbaren Nachmineralisation der organischen Dünger bzw. aus dem Nährstoffvorrat des Bodens entstehen kann. Die differenzierte Regelung ist erforderlich, um die Düngebedarfe der unterschiedlichen Flächennutzungen und die unterschiedlichen Eigenschaften und Wirkungen verschiedener organischer Dünger angemessen zu berücksichtigen.

Die Festlegung des zeitlichen Aufbringungsverbot für **organische stickstoffhaltige Düngemittel** (insbesondere Gülle, Gärreste) ab dem 1. August ist erforderlich, weil die Nährstoffeinträge in das Grundwasser wesentlich durch die zeitlich nicht angepassten Ausbringungstermine und ein Überangebot organischer Nährstoffdünger hervorgerufen werden und aus pflanzenbaulicher Sicht in aller Regel nach diesem Datum gar kein Düngebedarf, insbesondere an Stickstoff, mehr vorliegt. Ein Sonderfall ist Winterraps, für den dem entsprechend eine verkürzte Sperrfrist ab dem 1. September gilt. (Winterraps hat aufgrund des sehr frühen Aussaattermins im August und seiner Bestandsentwicklung im Spätsommer/Herbst noch einen entsprechenden Dünge- bzw. Nährstoffbedarf, der auch über eine Düngung mit organischen Düngern (z. B. Gülle) gedeckt werden kann.) Mit Einsetzen der Vegetationsperiode ab dem 1. März können in der Regel wieder durch Düngung aufgebrauchte organische Nährstoffe aufgenommen und dann optimal mit einem hohen Ausnutzungsgrad von den angebauten Kulturpflanzen verwertet werden. Auf Grünland und auf Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen (insbesondere Wintergetreide, Winterraps oder Ackergras – jedoch keine Zwischenfrüchte oder Untersaaten), kann wegen der besseren Nährstoffaufnahme und -verwertung die Ausbringung von organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln schon früher erfolgen (ab 1. Februar statt ab 1. März). Damit gilt die Sperrfrist bis zum 28. Februar nur für die Ackerflächen, die noch unbestellt sind und auf denen im Frühjahr Sommerkulturen angebaut werden sollen (z. B. Sommergetreide, Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben.)

Da die Nährstofffreisetzung und die Stickstoff-Mineralisierung bei **Festmist** (nicht hierunter fallen getrocknete und separierte Feststoffe und Reste von Gülle und Gärsubstraten) verzögert einsetzt, kann dieser aufgrund der dann in der Regel niedri-

gen Bodentemperaturen, bei denen keine Stickstoff-Mineralisierung und -freisetzung mehr stattfindet, bereits ab 1. Dezember ausgebracht werden. Dies gilt unabhängig von der Art der Flächennutzung. Wegen der sehr viel höheren Nährstoffkonzentration und -verfügbarkeit gilt diese erweiterte Regelung jedoch nicht für festen Geflügelmist einschl. Gefügelrockenkot.

### zu Satz 1 Nr. 3

Mit der ganzjährigen Bodenbedeckung soll erreicht werden, dass der nach der Ernte der Hauptfrucht noch im Boden vorhandene Nährstoffvorrat (insbesondere an Stickstoff) aufgenommen und zurückgehalten wird. Dieser Stickstoffvorrat steht dann der Folgekultur zur Verfügung und belastet somit nicht das Grundwasser. Die ganzjährige Bodenbedeckung mit einer geschlossenen Pflanzendecke ist – neben unmittelbaren Düngebeschränkungen – eine der effektivsten Maßnahmen, um den Nitrateintrag in das Grundwasser zu verhindern bzw. zu verringern.

Die ganzjährige Bodenbedeckung wird in der klassischen Fruchtfolge beim Anbau von Wintergetreide oder Winterraps sowieso nahezu erreicht, so dass für den Landwirt kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Das gleiche gilt für die übliche Bewirtschaftungsweise in Baumschulen (Herbstrodung mit anschl. Neubestellung.) Dagegen wird die Saat von Sommergetreide, Mais oder Rüben erst im Frühjahr ausgebracht. In diesen Fällen kann entweder eine Zwischenfrucht angebaut werden oder - bei spät räumenden Kulturen (Rüben, Mais) - alternativ Bodenruhe erfolgen (d. h. keine Bodenbearbeitung mehr, eine oberirdische Stoppelbearbeitung bleibt möglich.). Damit sich die Zwischenfrucht noch etablieren und damit sie vorhandene Nährstoffe noch binden kann, muss deren Aussaat bis spätestens zum 10. Oktober erfolgen. Alternativ ist daher bei den spät räumenden Kulturen (Rüben, Mais) die (absolute) Bodenruhe möglich, da auch bei einer zwischen Ernte im Herbst und Neuaussaat im Frühjahr bestehenden absoluten Bodenruhe ein Austrag der Nährstoffe in das Grundwasser zumindest teilweise verhindert wird, da eine zusätzliche Mineralisierung aus einer Bodenbearbeitung hierbei ausbleibt. Statt mit Zwischenfrüchten oder mit Bodenruhe kann auch mit dem Anbau einer Untersaat operiert werden, die die ganzjährige Bodenbedeckung sicherstellt. Damit die nährstoffbindende und konservierende Wirkung der Untersaat bzw. der Zwischenfrucht auch erreicht wird, darf deren Umbruch im Folgejahr erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen.

zu Satz 1 Nr. 4

In den aktuellen Wasserschutzgebietsverordnungen gilt, dass schlagbezogene Aufzeichnungen über die Düngung zu fertigen und diese Unterlagen auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen sind.

Die bei den schlagbezogenen Aufzeichnungen geforderten Angaben sind für eine gezielte Düngeplanung und pflanzenbauliche Beratung unerlässlich und werden deshalb auch im Rahmen der offiziellen Beratungsempfehlungen von der Landwirtschaftskammer gefordert. Nur eine mehrjährige schlagbezogene Betrachtung und Bewertung der Düngungsmaßnahmen und der erzielten Erträge ermöglicht Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Düngung und der Nährstoffversorgung insgesamt. Sie dient damit einer sachgerechten und gezielten Düngung, die dem jeweiligen Nährstoffbedarf der Kultur entspricht und damit nicht die Gefahr birgt, dass überschüssige Nährstoffe in das Grundwasser gelangen.

Mit der nunmehr erfolgenden Nachsteuerung, wonach die zu führenden Schlagkarteien nicht nur im Betrieb vorgehalten, sondern an die zuständige Wasserbehörde übermittelt werden müssen, soll der Vollzug der Schutzgebietsverordnungen verbessert werden. Es wird der Wasserbehörde erleichtert, die Einhaltung der für den Trinkwasserschutz so wichtigen Regelungen zu überprüfen. Ein nennenswerter Mehraufwand für die Flächenbewirtschafter gegenüber der ohnehin schon bestehenden Pflicht, die Schlagkartei zu führen, ist damit nicht verbunden.

Satz 2 stellt klar, dass § 52 Abs. 1 WHG unberührt bleibt: Weiterhin regeln sowohl bestehende als auch zukünftig zu erlassende Wasserschutzgebietsverordnungen durch weitergehende Ge- und Verbote den individuell erforderlichen Grundwasserschutz. Daneben wird durch die Bezugnahme auf § 52 Abs. 1 WHG klargestellt, dass von den in Satz 1 Nr. 1-4 geregelten Beschränkungen zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit Befreiungen gewährt werden können.

Zu Nr. 2 (§ 38):

Durch Bundesrecht (§ 38 Abs. 4 WHG) ist klargestellt, dass die Einrichtung und Erhaltung von Gewässerrandstreifen eine Pflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Flächen ist. Anders als die Erhaltung der Gewässer-Ufer (s. § 39 Abs. 1

Nr. 2 WHG), ist die Erhaltung der Gewässer-Randstreifen kein Teil der Gewässerunterhaltung. An diese Gesetzessystematik ist das Landesrecht anzupassen. In Absatz 1 Satz 1 ist daher Nummer 2 zu streichen.

Zu Nr. 3 (§ 38 a):

Mit der Neufassung des § 38 a übernimmt auch Schleswig-Holstein die bundeseinheitliche Regelung zur Einrichtung und Erhaltung von Gewässerrandstreifen. § 38 WHG gilt daher, mit den im LWG genannten Einschränkungen bzw. Ergänzungen, unmittelbar.

Abweichend von § 38 Abs. 3 WHG, der im Außenbereich an allen oberirdischen Gewässern einen fünf Meter breiten Randstreifen vorsieht, gilt dies in Schleswig-Holstein aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht für die kleinen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 40 Abs. 2.

Außerdem sind keine Gewässerrandstreifen einzurichten an Seen mit einer Fläche von weniger als 1 Hektar. Damit verbleiben im Anwendungsbereich dieser Regelungen ca. 300 größere Seen, die überwiegend nicht die geltenden Qualitätsanforderungen einhalten und künftig wirksamer als bisher vor stofflichen Einträgen geschützt werden müssen.

Das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG dient dazu, Erosion und einen direkten Eintrag von Nährstoffen und Bodenmaterial in das angrenzende Gewässer zu vermeiden. Dies wird bei einem Umwandlungsverbot für Dauergrünland erreicht. Andere Grünlandformen, wie z. B. Ackergras oder Wechselgrünland, stellen eine ackerbauliche Nutzung dar, für die das Umwandlungsverbot nicht greift.

Ergänzend zu den Regelungen des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind innerhalb eines 1-Meter-Streifens am Gewässer besondere Maßnahmen erforderlich, um die Gewässer wirksam vor Verschlechterungen zu schützen und die Stoffeinträge besonders belastend wirkender Flächennutzungen zu verringern. Hier in unmittelbarer Nähe zum Gewässer ist es daher erforderlich, auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zu verzichten und das Pflügen bestehenden Ackerlandes zu



verbieten. Für die Bemessung dieses 1-Meter-Streifens gilt § 38 Abs. 2 WHG unmittelbar, d.h. maßgeblich ist in der Regel die Linie des Mittelwasserstandes. Bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Randstreifen ab der Böschungsoberkante.

Über diese gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen hinaus, soll es auch in Zukunft freiwillige Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 10 Metern geben, um vor allem an besonders empfindlichen oder gefällereichen Gewässern – betroffen ist eine Gewässerstrecke von ca. 1.200 km – einen wirksamen und nachhaltigen Schutz vor Stoff- und Sedimentbelastungen sicher zu stellen. Diese Ziele sollen auch über das Instrument der Zielvereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern erreicht werden. Sollte sich dies nach einer angemessenen Zeit der Erprobung als nicht hinreichend wirkungsvoll erweisen, kann die oberste Wasserbehörde im Rahmen der Verordnungsermächtigung eine über § 38 WHG hinausgehende Randstreifenbreite bestimmen und die in der Ermächtigungsgrundlage genannten Bewirtschaftungsvorgaben regeln. Es ist zu erwarten, dass es eines Gebrauchmachens von der Verordnungsermächtigung nicht bedarf, wenn freiwillig mehr als 600 km Randstreifen zur Verfügung gestellt wurden und sich die Nährstoffverhältnisse der Gewässer auf Basis der Monitoringergebnisse 2013 – 2016 wesentlich verbessert haben.

Die Möglichkeiten der unteren Wasserbehörde, für bestimmte Gewässerteile gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 WHG eine Anordnung im Einzelfall zu treffen, bleiben von der Verordnungsermächtigung der obersten Wasserbehörde unberührt.

#### Zu Nr. 4 (§ 144):

Die neue Formulierung berücksichtigt die erstmals unmittelbar in § 4 Abs. 2 geregelten materiellen Verbote bzw. Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten. § 144 war anzupassen, da Zuwiderhandlungen gegen Wasserschutzgebietsverordnungen oder Anordnungen in Wasserschutzgebieten nunmehr nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a oder Nr. 8 WHG geahndet werden. Die Gesetzgebungskompetenz für die ergänzende Ordnungswidrigkeitsregelung des Landes zu den landesrechtlichen Tatbeständen folgt aus Art. 72 Abs. 1 GG.

### Zu Artikel 3 - Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Mit der Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um den Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ wird eine bislang bestehende Lücke des Grünland-schutzes geschlossen. Dauergrünland zählt zu den artenreichsten Landnutzungs-formen Europas und ist auch aufgrund seiner blütenreichen Pflanzenarten Lebens-raum zahlreicher heimischer Tierarten. Mit diesem neuen Biotoptyp wird besonders wertvolles Dauergrünland besonders geschützt. Es wird u.a. sichergestellt, dass nun alle FFH–Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen, LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen, LRT 6230 Borstgrasrasen, LRT 6410 Pfeifengras-wiesen, LRT 6210 Kalktrockenrasen, LRT 6120 Subkontinentale Blauschillergrasra-sen, LRT 1330 Salzgrünland der Nord- und Ostsee, LRT 7230 basenreiche Nieder-moorwiesen und LRT 7140 Übergangs- Schwingrasenmoore (soweit landwirtschaft-lich genutzt) in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden. Aber auch das Mager-grünland und sog. mesophile Grünland ist ebenfalls einbezogen, soweit dieses Struk-turen wie z.B. Ameisenhügel, Feldsteine und Findlinge, Gruppen, abflusslose Sen-ken (Flutmulden), Feldgehölze oder Baumgruppen aufweist.

In den gesetzlichen Biotopschutz des geltenden Rechtes sind bereits die Grünlandty-pen „binsen- und seggenreiche Nasswiesen“, „Trockenrasen“, „Borstgrasrasen“, „Salzwiesen“ sowie die im Grünland vorkommenden „Quellen“ und das anteilig in an-deren gesetzlich geschützten Biotopen enthaltene Grünland einbezogen. So kommt Grünland in den folgenden gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG anteilig vor:

- Quellen, sofern genutzt
- Röhrichten: bei extensiver Nutzung
- anteilig auch bei entsprechender Überschwemmungsdynamik in den natürli-chen und naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer und den natürli-chen und naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer
- Binnensalzstellen, die in Schleswig-Holstein nahezu alle beweidet sind
- beweidete Binnendünen
- Grasreiche Degenerationsstadien der Heiden
- Küstendünen, insbesondere grasreiche Graudünenstadien, die sich in Pflege-nutzung befinden

- als uferbegleitende natürliche Vegetation von Kleingewässern
- Artenreicher Steilhang, der von Weideland eingenommen wird und z.B. in ehemaligen Sand- und Kiesgruben vorkommt.

#### **Zu Artikel 4 - Änderung der Biotopverordnung**

Die Änderung der Biotopverordnung ist eine aufgrund des Bestimmtheitsgebots notwendige Folgeänderung zu der mit Artikel 3 erfolgten Aufnahme eines neuen gesetzlich geschützten Biotops in das Landesnaturschutzgesetz, da die gesetzlich geschützten Biotope nicht im Gesetz, sondern nur in dieser Verordnung definiert sowie zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bestimmt werden.

Eine Narbenpflege, die über mechanische Maßnahmen wie das Schleppen oder Striegeln hinausgeht, wie Walzen, Über- und Nachsaat, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von arten- und struktureichem Dauergrünland.

Im Rahmen der Düngung ist lediglich geringfügige Festmistdüngung unbedenklich, Mineraldünger, Gülle oder Jauche als Dünger führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Fungiziden führt ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Biotops.

In Bezug auf die Dränung von Biotopen des neuen Biotoptyps ist zu beachten, dass nur das Unterhalten und Instandsetzen vorhandener Gruppen nicht gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG zu einer Beeinträchtigung führt. Eine Intensivierung der Entwässerung führt dagegen stets zu erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops.

#### **Zu Artikel 5 - Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

Als zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz wird das LLUR bestimmt. Hierfür ist maßgeblich, dass für die Beurteilung der Einzelfälle die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse wichtig ist. Diese Kenntnisse liegen insbesondere bei den Außenstellen des LLUR vor.

**Zu Artikel 6 - Inkrafttreten**

In Artikel 6 werden die erforderlichen Bestimmungen für das Inkraft- und Außerkrafttreten getroffen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 233) aufgehoben werden, da deren Regelungsinhalt in dieses Gesetz eingegangen ist.